

SPEZIELLE APOTHEKENFORMEN

Alle öffentlichen Apotheken sind inhabergeführt. Darüber hinaus gibt es weitere Apothekenformen, die nicht inhabergeführt sind, wie z. B. Krankenhausapotheken. Einige Apothekerinnen und Apotheker betreiben ihre Apotheke gemeinsam als Offene Handelsgesellschaft (OHG). Pachtapotheken entstehen übergangsweise, wenn die Inhaberin oder der Inhaber die Apotheke nicht mehr selbst betreiben kann, z. B. aus Altersgründen. Um die Versorgung vor Ort zu sichern, können Behörden zusätzlich Rezeptsammelstellen genehmigen, über die Patientinnen und Patienten ihre Rezepte (auch digital) einreichen. Eine autorisierte Apotheke übernimmt dann die Belieferung. Im Fall eines behördlich festgestellten Versorgungsnotstands dürfen Inhaberinnen oder Inhaber in der Nähe ihrer Apotheke eine Zweigapotheke betreiben. Die Erlaubnis gilt für fünf Jahre. Auf Antrag können die Behörden sie erneut erteilen.

	2005	2010	2015	2020	2023	2024	2025
Krankenhausapotheken (§ 14 ApoG)	492	418	390	370	356	352	347
Krankenhausversorgende Apotheken (§ 1a Abs. 1 ApBetrO)	300	220	180	160	170	160	160
OHG-Apotheken (§ 8 ApoG)	385	492	662	754	840	874	867
Pachtapotheken (§ 9 ApoG)	1.635	1.193	880	605	486	441	408
Bundeswehrapotheken (§ 15 ApoG)	n/a	n/a	n/a	n/a	8	8	7
Zweigapotheken (§ 16 ApoG)	39	12	11	10	10	10	9
Notapotheken (§ 17 ApoG)	0	0	0	0	0	0	0

Rezeptsammelstellen (§ 24 ApBetrO) 2025

Baden-Württemberg	87	Nordrhein-Westfalen	29
Bayern	111	Nordrhein	4
Berlin	0	Westfalen-Lippe	25
Brandenburg	63	Rheinland-Pfalz	37
Bremen	0	Saarland	8
Hamburg	0	Sachsen	90
Hessen	105	Sachsen-Anhalt	81
Mecklenburg-Vorpommern	81	Schleswig-Holstein	37
Niedersachsen	70	Thüringen	71
Insgesamt			870

ApoG = Apothekengesetz

ApBetrO = Apothekenbetriebsordnung

Quelle: ABDA-Statistik, IQVIA Commercial GmbH & Co. OHG